

Handlungshilfe

zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für den Bereich Kindertageseinrichtungen

1. Einleitung

Mit den folgenden Ausführungen hat das **Landesjugendamt bei der Senatorin für Kinder und Bildung** eine Handlungshilfe erstellt, die den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Land Bremen Orientierung für den Umgang mit der **Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. SGB VIII** geben soll.

2. Gesetzliche Grundlagen / Zielsetzung

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 wurde die Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes in das SGB VIII aufgenommen. Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes ist es, neben dem intervenierenden Kinder- und Jugendschutz, insbesondere auch den präventiven Schutz in den Fokus zu stellen und damit zu optimieren. Dies gilt auch für Kindertageseinrichtungen, die nach § 45 SGB VIII dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen.

Mit der entsprechenden Änderung im § 47 SGB VIII haben Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen der zuständigen Behörde¹ neben der Betriebsaufnahme (Satz 1 Nr.1) und der Betriebsschließung (Satz 1 Nr. 3) auch **unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen** (Satz 1 Nr. 2).

Damit soll sichergestellt werden, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann, in dem in einer gemeinsamen Reflexion die bestehenden konzeptionellen, strukturellen, personellen, wirtschaftlichen und räumlichen Rahmenbedingungen beurteilt werden.

Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind **Verstöße gegen die Meldepflicht** des Trägers **ordnungswidrig** und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 §GB VIII **bußgeldrelevant**. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Meldungen über Ereignisse oder Entwicklungen gem. § 47 SGB VIII beziehen sich auf **nicht alltägliche**, konkrete und akute oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in **erheblichem** Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken könnten.

Es handelt sich bei den Meldungen gem. § 47 SGB VIII um Geschehnisse, die den Betrieb der Tageseinrichtung betreffen. Erlangen Fachkräfte Kenntnis von Gefahrenlagen, die außerhalb des Verantwortungsbereiches der Tageseinrichtung liegen, z. B. in der Familie, ist **§ 8a SGB VIII** anzuwenden. Hierzu bestehen Rahmenvereinbarungen zwischen den Jugendämtern der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den Trägern/Leistungserbringern der Jugendhilfe

3. Welche Vorkommnisse sind meldepflichtig?

¹ Zuständige Behörde für Kindertageseinrichtungen im Land Bremen ist das Landesjugendamt bei der Senatorin für Kinder und Bildung

Neben Situationen, die auf den ersten Blick eindeutig als Entwicklung oder Ereignis, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, zugeordnet werden können, gibt es Situationen, die einer differenzierten Bewertung bedürfen.

Eine allgemeingültige und abschließende Definition von Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, kann es daher und angesichts der Vielzahl an möglichen Situationen nicht geben. Somit ist es auch nicht möglich, einen allgemeingültigen Kriterienkatalog für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen aufzustellen.

Trägern stellt sich daher die Aufgabe, einheitliche interne Melderegularien zu entwickeln, die sicherstellen, dass die Kita-Leitungen und ggf. Fachkräfte darüber informiert sind, wann sie welche Ereignisse oder Entwicklungen an den Träger weitergeben, sodass dieser jederzeit zuverlässig seiner Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII nachkommen kann. Der Träger sollte dann seinerseits ein abgestuftes Verfahren festlegen, welche Ereignisse oder Entwicklungen dem Landesjugendamt gemeldet werden müssen.

Bei Unsicherheiten bei der Bewertung einer Entwicklung oder eines Ereignisses kann das Landesjugendamt beratend unterstützen.

Ausführliche Hinweise der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)“ zum Umgang mit der Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII sind unter

http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf

zu finden.

Die nachfolgende beispielhafte Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen soll als Orientierung dienen und ist nicht abschließend zu verstehen.

a) Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder anderen Personen)

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. ein Kind verlässt unbemerkt das Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
 - Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
 - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
 - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung

b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

c) Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhaften Spielmaterialien oder -geräten)
- Schwere Verletzungen
- Unfälle mit Todesfolge

d) Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und / oder Störung des Betriebsfriedens)

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeitenden
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeitenden und/oder Außenstehenden
- Presseberichte / soziale Medien

e) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
 - Erhebliche betriebsinterne Konflikte
 - Wiederholte Mobbingvorfälle oder -vorwürfe
- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden
 - Rauschmittelkonsum bzw. -abhängigkeit
 - Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
 - Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

f) Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche/technische Mängel
- Schäden am Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

g) Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

e) Weitere Ereignisse, die auch die Zuständigkeit weiterer Aufsichtsbehörden

betreffen

- Meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Meldung ebenso an das Gesundheitsamt), wenn es über einen Einzelfall hinausgeht.
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (Bauordnung, Brandschutz, Gesundheitsamt, LMTVet, Unfallkasse)
- Umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

4. Form und Inhalt der Meldung

Meldungen an das Landesjugendamt (LJA) bei der

Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Ansprechpersonen:

Kathrin Blumenhagen (Leitung LJA)	kathrin.blumenhagen@kinder.bremen.de	Tel.: 361-31051
Helena Justa	helena.justa@kinder.bremen.de	Tel.: 361-12604
Angelika Meiners	angelika.meiners@kinder.bremen.de	Tel.: 361-89392
Harald Rentzow	harald.rentzow@kinder.bremen.de	Tel.: 361-18292

haben unverzüglich zu erfolgen und bedürfen keiner Form.

Bei schwerwiegenden Vorkommnissen können Erstmeldungen telefonisch oder per E-mail erfolgen.

Zeitnah ist eine Meldung in Schriftform anzufertigen, die im Wesentlichen folgende Angaben beinhalten soll:

a) Allgemeine Angaben zur Meldung

- Name und Adresse der Einrichtung
- Ort und Zeitpunkt des Vorkommnisses
- Beteiligte Personen und ggfs. Beobachter
- Ggfs. Name und Geburtsdatum des Kindes (evtl. in anonymisierter Form)
- Detaillierte Beschreibung des Ereignisses
- Ggfs. sofortig eingeleitete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren

b) Stellungnahme und fachliche Einschätzung

- Namen und berufliche Qualifikation des beteiligten Personals
- Weitere beteiligte Personen, Institutionen, Behörden
- Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der Beteiligten
- Etwaige Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte
- Bereits eingeleitete sowie geplante Maßnahmen
- Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden

c) Weitere Verfahrensschritte

- Überlegungen zur zukünftigen Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

5. Aufgabe des Landesjugendamts im Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen

Die Aufgabe des Landesjugendamtes besteht darin, die Träger und Einrichtungen dabei zu unterstützen, einen dem Kindeswohl zuträglichen Betriebsablauf sicherzustellen. Dies geschieht in erster Linie durch Beratung der Träger und Einrichtungen hinsichtlich der Alltagsstrukturen. Die Konzeptions- und Qualitätsentwicklung ist dabei von besonderer Bedeutung. Aber auch im Hinblick auf akute Interventionen und den Umgang mit persönlichem Fehlverhalten kann das Landesjugendamt u. a. durch Beratung unterstützen. Im Regelfall ist die Beratung dabei das zielführende Instrument, um Gefährdungen gemeinsam mit dem Träger abzuwenden/zu beheben, etc., sodass weitergehende aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Sollte in Einzelfällen ein beratender Ansatz nicht ausreichend sein, kann das Landesjugendamt zur Sicherung des Kindeswohls darüber hinaus Auflagen erteilen (vgl. §45 Abs. 6 SGB VIII) oder - sofern notwendig - die Betriebserlaubnis entziehen (vgl. §45 Abs. 7 SGB VIII).